

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2505/95 des Rates vom 24. Oktober 1995 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Pfirsich- und Nektarinenerzeugung** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2506/95 des Rates vom 25. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz** 3
- Verordnung (EG) Nr. 2507/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EG) Nr. 2508/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 7
- Verordnung (EG) Nr. 2509/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 9
- Verordnung (EG) Nr. 2510/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements 11
- Verordnung (EG) Nr. 2511/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 13
- Verordnung (EG) Nr. 2512/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 15
- Verordnung (EG) Nr. 2513/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 17

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2514/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien genehmigt werden können	19
Verordnung (EG) Nr. 2515/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 über die Festsetzung des Umfangs, für die im Oktober 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. September 1996	21
Verordnung (EG) Nr. 2516/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können	23
Verordnung (EG) Nr. 2517/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können	25
Verordnung (EG) Nr. 2518/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1872/95 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Getreide aus Beständen der dänischen Interventionsstelle	27
Verordnung (EG) Nr. 2519/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1837/95 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Hartweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle	28
Verordnung (EG) Nr. 2520/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1938/95, (EG) Nr. 1939/95 und (EG) Nr. 1940/95 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	29
Verordnung (EG) Nr. 2521/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	30
* Verordnung (EG) Nr. 2522/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier	39
* Verordnung (EG) Nr. 2523/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch	40
* Verordnung (EG) Nr. 2524/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	42
Verordnung (EG) Nr. 2525/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 30 000 Tonnen Roggen der österreichischen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien	44
* Verordnung (EG) Nr. 2526/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	48

* Verordnung (EG) Nr. 2527/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	49
* Verordnung (EG) Nr. 2528/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse	50
* Verordnung (EG) Nr. 2529/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	52
Verordnung (EG) Nr. 2530/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 70 000 Tonnen Roggen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien	53
Verordnung (EG) Nr. 2531/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	57
Verordnung (EG) Nr. 2532/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	59
Verordnung (EG) Nr. 2533/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	61

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

95/442/EG :

* Beschluß des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine	63
---	----

Kommission

95/443/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung von bestimmtem Fleisch aus Uruguay (!)	65
--	----

95/444/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/278/EG der Kommission zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen (!)	67
--	----

(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2505/95 DES RATES**

vom 24. Oktober 1995

zur Sanierung der gemeinschaftlichen Pfirsich- und Nektarinenerzeugung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der gemeinschaftliche Pfirsich- und Nektarinenmarkt ist durch eine mangelnde Anpassung des Angebots an die Nachfrage gekennzeichnet. Diese Lage hat umfangreiche Marktrücknahmen zur Folge.

Mit Marktstabilisierungsmaßnahmen allein läßt sich dieses Ungleichgewicht nicht beheben. Vielmehr sollten Sondermaßnahmen getroffen werden, damit das Erzeugungspotential den bestehenden und den voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten der Gemeinschaftserzeugung angepaßt wird.

Dieses Ziel läßt sich durch Rodungsprämien erreichen, die im Wirtschaftsjahr 1995 Erzeugern gewährt werden, die sich zur Aufgabe ihrer Pfirsich- und Nektarinenerzeugung verpflichten.

Diese Prämie sollte nur den Erzeugern mit den ertragsstärksten Obstbaumpflanzen gewährt werden, sofern sie sich schriftlich verpflichten, keine Neupflanzungen von Pfirsich- oder Nektarinenbäumen vorzunehmen. Da mit der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung ⁽³⁾ bereits eine Maßnahme zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung eingeführt wurde, sollte diese Verpflichtung auch Apfelbäume, Mostäpfelbäume ausgenommen, einschließen.

Die einmalige Prämie muß unter Berücksichtigung der Rodungskosten und der Einkommensverluste für den Erzeuger festgesetzt werden.

Die Gewährung der Rodungsprämie dient der Verwirklichung der Ziele in Artikel 39 des Vertrags. Es ist vorzusehen, daß diese Maßnahme durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanziert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den Pfirsich- und Nektarinenerzeugern der Gemeinschaft wird unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen im Wirtschaftsjahr 1995 auf Antrag eine einmalige Prämie für die Rodung von Pfirsich- und Nektarinenbäumen gewährt.

Artikel 2

(1) Die Gewährung der Prämie setzt die schriftliche Verpflichtung des Begünstigten voraus,

a) die Bäume seiner Obstbaumpflanzung vor dem 30. April 1996 wie folgt auf einmal zu roden oder roden zu lassen :

— alle Pfirsich- und Nektarinenbäume seiner Pfirsich- und Nektarinenbaumpflanzung, wenn deren Fläche weniger als 1,5 ha beträgt,

— die Gesamtheit oder einen Teil seiner Pfirsich- und Nektarinenbaumpflanzung, wenn deren Fläche 1,5 ha oder mehr beträgt ; die gerodete Fläche muß jedoch mindestens 1,5 ha betragen.

b) nach gemäß dem in Artikel 6 genannten Verfahren erlassenen Bestimmungen auf jede Neuanpflanzung von Pfirsichbäumen, Nektarinenbäumen sowie Apfelbäumen mit Ausnahme von Mostäpfelbäumen zu verzichten.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „Pfirsich- und Nektarinenbaumpflanzung“ alle Betriebsflächen, auf denen pro Hektar mehr als 300 noch keine 20 Jahre alten Pfirsich- oder Nektarinenbäume stehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 7. 4. 1995, S. 2.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. Oktober 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 63. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1890/94 (ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 41).

Artikel 3

Die Festsetzung der Prämienhöhe erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Rodungskosten und des Einkommensverlustes der Erzeuger, die die Rodung durchgeführt haben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kontrollieren, ob der Prämienempfänger die Verpflichtungen nach Artikel 2 eingehalten hat. Sie treffen die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen, um vor allem zu gewährleisten, daß die Vorschriften der Prämienregelung eingehalten werden. Sie setzen die Kommission von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 5

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 der Verordnung

(EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾. Sie werden vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 6

Die Prämienhöhe sowie die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Bestimmungen zur Wirksamkeit dieser Regelung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾ festgesetzt.

Artikel 7

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (AbI. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (AbI. Nr. L 128 vom 13. 6. 1995, S. 8).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2506/95 DES RATES
vom 25. Oktober 1995
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen
Sortenschutz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94⁽⁴⁾ wurde parallel zu den einzelstaatlichen Regelungen eine Gemeinschaftsregelung eingeführt, die die Erteilung von gemeinschaftsweit geltenden gewerblichen Schutzrechten erlaubt.

Die genannte Gemeinschaftsregelung wird von einem Amt der Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, nämlich dem „Gemeinschaftlichen Sortenamts“, umgesetzt und angewendet.

Zur Gewährleistung der notwendigen Kohärenz der Regelung der Beschwerdeverfahren vor der gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit auf den verschiedenen Gebieten der gewerblichen Schutzrechte sollte die in der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 niedergelegte Regelung für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeinschaftlichen Sortenamts oder seiner Beschwerdekammern an die Regelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke⁽⁵⁾ angeglichen werden.

Gemäß dem Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften⁽⁶⁾ übt dieses Gericht im ersten Rechtszug die Zuständigkeiten aus, die dem Gerichtshof durch die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften — insbesondere hinsichtlich der Klagen gemäß Artikel 173 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft — und die zur Durchführung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte übertragen worden sind, sofern im Gründungsakt einer Körperschaft des Gemeinschafts-

rechts nichts anderes festgelegt wurde. Demgemäß sollte die Rechtsprechung, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 dem Gerichtshof zur Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen der Beschwerdekammern und in besonderen Fällen auch von Entscheidungen des Amts übertragen wurde, im ersten Rechtszug von dem genannten Gericht gemäß dem vorgenannten Beschluß ausgeübt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 67 Absatz 3 wird wie folgt geändert :

- In der deutschen Fassung werden „direkte Beschwerde“ durch „unmittelbare Klage“ und „eingelegt“ durch „erhoben“ ersetzt.
- In der englischen Fassung werden „direct appeal“ durch „direct action“ und „lodged“ durch „brought“ ersetzt.

2. Artikel 73 erhält folgende Fassung :

„Artikel 73

Klage gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern

- (1) Die Entscheidungen der Beschwerdekammern, durch die über eine Beschwerde entschieden wurde, sind mit der Klage beim Gerichtshof anfechtbar.
- (2) Die Klage ist zulässig wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrags, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs.
- (3) Der Gerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern.
- (4) Die Klage steht den an den Verfahren vor einer Beschwerdekammer Beteiligten zu, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen sind.
- (5) Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammern beim Gerichtshof zu erheben.
- (6) Das Amt hat die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Urteil des Gerichtshofs Folge zu leisten.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 12. 5. 1995, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 269 vom 16. 10. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3288/94 (AbI. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 83).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1 (Berichtigung : ABl. Nr. L 241 vom 17. 8. 1989, S. 4). Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 94/149/EGKS, EG (AbI. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 29).

3. Artikel 74 wird wie folgt geändert :

— In der deutschen Fassung wird der Titel durch „Unmittelbare Klage“ ersetzt und erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die Entscheidungen des Amtes nach Artikel 29 und Artikel 100 Absatz 2 sind mit der unmittelbaren Klage beim Gerichtshof anfechtbar.“

— In der englischen Fassung wird der Titel ersetzt durch „Direct action“, und in Absatz 1 wird „A direct appeal to the Court of Justice of the European Communities may lie from“ ersetzt durch „A

direct action may be brought before the Court of Justice against“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. April 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA

VERORDNUNG (EG) Nr. 2507/95 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2285/95 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2285/95
enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbestim-
mungen auf die Angaben, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig

geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 Buchstabe c), der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprüng-
lichen Zustand, festgesetzt im Anhang der Verordnung
(EG) Nr. 2285/95, werden gemäß den im Anhang
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>			<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	156,00	1006 30 65 100	01	195,00
1006 20 13 000	01	156,00		02	201,00
1006 20 15 000	01	156,00		03	206,00
1006 20 17 000	—	—		04	195,00
1006 20 92 000	01	156,00	1006 30 65 900	01	195,00
1006 20 94 000	01	156,00		04	195,00
1006 20 96 000	01	156,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	156,00	1006 30 92 100	01	195,00
1006 30 23 000	01	156,00		02	201,00
1006 30 25 000	01	156,00		03	206,00
1006 30 27 000	—	—		04	195,00
1006 30 42 000	01	156,00	1006 30 92 900	01	195,00
1006 30 44 000	01	156,00		04	195,00
1006 30 46 000	01	156,00	1006 30 94 100	01	195,00
1006 30 48 000	—	—		02	201,00
1006 30 61 100	01	195,00		03	206,00
	02	201,00	1006 30 94 900	04	195,00
	03	206,00		01	195,00
	04	195,00	1006 30 96 100	02	201,00
1006 30 61 900	01	195,00		03	206,00
	04	195,00		04	195,00
1006 30 63 100	01	195,00	1006 30 96 900	01	195,00
	02	201,00		04	195,00
	03	206,00	1006 30 98 100	—	—
	04	195,00	1006 30 98 900	—	—
1006 30 63 900	01	195,00	1006 40 00 000	—	—
	04	195,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2508/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	209,00
Bruchreis (1006 40)	46,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2509/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	209,00	209,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2510/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen DepartementsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/95⁽⁴⁾, enthält die
Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen
überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preis-
änderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte dieBeihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen
Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	6,00	6,00	6,00	9,00
Gerste (1003 00 90)	9,00	9,00	9,00	12,00
Mais (1005 90 00)	52,00	52,00	52,00	55,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2511/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2297/95⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	3,00
Gerste	(1003 00 90)	6,00
Mais	(1005 90 00)	49,00
Hartweizen	(1001 10 00)	0,00
Hafer	(1004 00 00)	12,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2512/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2298/95⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	3,00	3,00
Gerste (1003 00 90)	6,00	6,00
Mais (1005 90 00)	49,00	49,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2513/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für

die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im November 1995 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	0,00
1001 90 99 000	0,00
1002 00 00 000	35,00
1003 00 90 000	10,00
1004 00 00 400	10,00
1005 90 00 000	46,00
1006 20 92 000	169,00
1006 20 94 000	169,00
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	211,00
1006 30 92 900	211,00
1006 30 94 100	211,00
1006 30 94 900	211,00
1006 30 96 100	211,00
1006 30 96 900	211,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	46,00
1101 00 15 100	10,00
1101 00 15 130	10,00
1102 20 10 200	65,59
1102 20 10 400	56,22
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	22,71
1103 11 10 200	0,00
1103 11 90 200	0,00
1103 13 10 100	84,33
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	41,82
1104 21 50 100	30,28

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2514/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1590/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2252/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1995 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.

Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1995 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1996 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

(3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 27. 9. 1995, S. 12.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1995
14	100,00
15	100,00
16	100,00
17	100,00

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 insgesamt verfügbare Menge
14	165,00
15	720,00
16	1 194,80
17	10 125,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2515/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

über die Festsetzung des Umfangs, für die im Oktober 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. September 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und
Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für bestimmte
Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und
ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeit-
raum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Menge, die auf die für das vierte Vierteljahr 1995
gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind für
bestimmte Erzeugnisse kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen

höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden
Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1995 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Januar bis 31. März 1996 dürfen Anträge auf Einfuhrli-
zenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für
insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II
ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 58.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1995
G2	100
G3	19,2

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 insgesamt verfügbare Menge
G2	2 552,8
G3	208

VERORDNUNG (EG) Nr. 2516/95 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 1995**

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleisch-
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94
des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaft-
licher Zollkontingente für Schweinefleisch und
bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/95⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1995 gestellten Einfuhrli-
zenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1995 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang stattgegeben.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 94.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1995
1	100,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2517/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 der
Kommission⁽¹⁾ zur Festlegung der den Schweinefleisch-
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der
Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit
Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen
Abkommen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2416/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1995
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.

Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzu-
fügen ist.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für den Zeitraum vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1995 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Januar bis 31. März 1996 dürfen Anträge auf Einfuhrli-
zenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für
insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II
ausgewiesen sind.

(3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 80.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 28.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1995
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10	100,0
11	100,0
12	100,0
13	100,0

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 insgesamt verfügbare Menge
1	1 974,5
2	191,2
3	1 075,3
4	19 503,5
5	2 235,0
6	1 324,0
7	6 825,0
8	1 050,0
9	7 350,0
10	3 202,5
11	450,0
12	1 597,5
13	157,5

VERORDNUNG (EG) Nr. 2518/95 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1872/95 über die Eröffnung einer Dauer-
ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Getreide aus
Beständen der dänischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr.
1872/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2320/95⁽⁶⁾, vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1872/95
erhält folgende Fassung :

„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 19. Dezember 1995.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 234 vom 3. 10. 1995, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2519/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1837/95 über die Eröffnung einer Dauer-
ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Hartweizen aus
Beständen der griechischen Interventionsstelle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr.
1837/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2325/95⁽⁶⁾, vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1837/95
erhält folgende Fassung :„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 20. Dezember 1995.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 235 vom 4. 10. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2520/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1938/95, (EG) Nr. 1939/95 und (EG) Nr. 1940/95 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Es ist erforderlich, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1938/95⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2343/95⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1939/95⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 1940/95⁽⁸⁾ der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2343/95, vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EG) Nr. 1938/95, (EG) Nr. 1939/95 und (EG) Nr. 1940/95 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 21. Dezember 1995.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 186 vom 5. 8. 1995, S. 23.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 236 vom 5. 10. 1995, S. 16.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 5. 8. 1995, S. 24.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 186 vom 5. 8. 1995, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2521/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 1 951
Tonnen Milchpulver und 248 Tonnen Butteroil zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den
Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der
Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partie E betreffenden Gebot dürfen abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen
angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIEN A, B, C, D

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 237/95 (Partie A); 238/95 (Partie B); 239/95 (Partie C); 240/95 (Partie D)
2. **Programm** : 1995
3. **Begünstigter** (2) : UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157 Amman, Jordan (Telex : 21170 UNRWA JC; Telefax : 86 41 27)
4. **Vertreter des Begünstigten** : UNRWA Field Supply and Transport Officer
 - Partie A : Ashdod : West Bank, PO Box 19149, Jerusalem (Tel. : 972 (2) 89 05 55; Telex : 26194 UNRWA IL; Telefax : 972 (2) 81 65 64)
 - Partie B : Lattakia : PO Box 4313, Damascus, SAR (Tel. : 963 (11) 662 40 81; Telex : 412006 UNRWA SY; Telefax : 963 (11) 661 56 23)
 - Partie C : Amman : PO Box 484, Amman, Jordan, (Tel. : 962 (6) 74 19 14 — 77 22 26; Telex : 23402 UNRWA JFO JO; Telefax : 962 (6) 74 63 61)
 - Partie D : Ashdod : GAZA c/o Field Supply and Transport officer, West Bank — West Bank, PO Box 19149, Jerusalem (Tel. : 972 (2) 89 05 55; Telex : 26194 UNRWA IL; Telefax : 972(2) 81 65 64)
5. **Bestimmungsort oder -land** (3) : Partien A, D : Israel; Partie B : Syrien; Partie C : Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3) (4) (11) : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I C 1)
8. **Gesamtmenge** : 784 Tonnen
9. **Anzahl der Partien** : 4 (Partie A : 133 Tonnen; Partie B : 41 Tonnen; Partie C : 188 Tonnen; Partie D : 422 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (7) (10) : in Beuteln von 1 kg
 Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I C 2, I C 3 und I A 2.1)
 Eintragung in englischer Sprache
 Ergänzende Aufschriften : „NOT FOR SALE“
 + Partie C : „Date of expiry ...“ (Herstellungsdatum plus 9 Monate)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
 Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe** :
 Partien A, B, D : frei Löschhafen — gelöscht
 Partie C : frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen** : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : Partien A, D : Ashdod; Partie B : Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** :
 Partie C : Lager UNRWA, Amman, Jordanien
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** : 18. — 31. 12. 1995
18. **Lieferfrist** : Partien A, B, D : 21. 1. 1996; Partie C : 28. 1. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe** : 13. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

21. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :

- a) Frist für die Angebotsabgabe : 27. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
- b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 1. — 14. 1. 1996
- c) Lieferfrist : Partien A, B, D : 4. 2. 1996 ; Partie C : 11. 2. 1996

22. Höhe der Ausschreibungsgarantie : 20 ECU/Tonne**23. Höhe der Lieferungsgarantie : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu****24. Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (°) :**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (°) :

Die am 19. 10. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2405/95 der Kommission (ABl. Nr. L 246 vom 13. 10. 1995, S. 15) festgesetzte Erstattung

PARTIE E

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag (Tel.: (31-70) 330 57 57; Telefax: 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I B 1)
8. **Gesamtmenge**: 345 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8)**: 25 kg
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I B 2, I A 2.3 und I B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
Ergänzende Aufschriften: „Expiry date: ...“ (E2)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (12)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 11. — 31. 12. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 13. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 27. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 25. 12. 1995 — 14. 1. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2)
296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**:
Die am 19. 10. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2405/95 der Kommission (ABl. Nr. L 246 vom 13. 10. 1995, S. 15) festgesetzte Erstattung

PARTIE F

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1689/94
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex : 626675 I WFP)
4. **Vertreter des Begünstigten :** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Kuba
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Magermilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) :** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I A 1)
8. **Gesamtmenge :** 822 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) :** siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I A 2.3, I A 2 und I A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache : Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 18. 12. 1995 — 7. 1. 1996
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 13. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 27. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 1. — 21. 1. 1996
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹) :**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁶) :**
Die am 19. 10. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2405/95 der Kommission (ABl. Nr. L 246 von 13. 10. 1995, S. 15) festgesetzte Erstattung

PARTIE G

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1690/94
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (2):** World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rome (Telex : 626675 I WFP)
4. **Vertreter des Begünstigten :** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Kuba
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) :** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I E 1) und ABl. Nr. C 182 vom 13. 7. 1991, S. 24
8. **Gesamtmenge :** 248 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) :** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I E 2 und I E 3)
5-kg-Blechdosen
Kennzeichnung in folgender Sprache : Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 18. 12. 1995 — 7. 1. 1996
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 13. 11. 1995, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 27. 11. 1995, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 1. — 21. 1. 1996
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1) :**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex : 22037 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4) :**
Die am 19. 10. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2405/95 der Kommission (ABl. Nr. L 246 vom 13. 10. 1995, S. 15) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (6) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- Gesundheitszeugnis ;
 - Partien E, F, G : von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
 - Partie E : Die tierärztliche Bescheinigung weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer (E4 : 115 °C/120" oder 120 °C/60" oder 148 °C/2,5"), die Temperatur- und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus.
- (7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I A 3 c), I B 3 c), I C 3 c) oder I E 3 c) folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (8) Lieferung in Containern von 20 Fuß : Bedingungen FCL/FCL jeder Container soll 15 Tonnen netto enthalten. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbeantwortung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (Sysko lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

- (9) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (10) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, B und D : Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen) beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.

Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.

Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.

- (¹¹) Partie B: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
- (¹²) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
-

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción nº	País de destino	Lengua que se debe utilizar en la rotulación
Parti	Totalmængde (tons)	Delmængde (tons)	Aktion nr.	Bestemmelsesland	Mærkning på følgende sprog
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.	Bestimmungsland	Kennzeichnung in folgender Sprache
Παρίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.	Χώρα προορισμού	Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Country of destination	Language to be used for the marking
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action nº	Pays de destination	Langue à utiliser pour le marquage
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Paese di destinazione	Lingua da utilizzare per la marcatura
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Land van bestemming	Taal te gebruiken voor de opschriften
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Ação nº	País de destino	Lingua a utilizar na rotulagem
Erä	Kokonaismäärä (tonnia)	Osittaismäärä (tonnia)	Toimi N:o	Määrämaa	Merkinnässä käytettävä kieli
Parti	Total kvantitet (ton)	Delkvantitet (ton)	Aktion nr	Bestämmelsesland	Märkning på följande språk
E	345	E1 : 15 E2 : 195 E3 : 60 E4 : 75	306/95 307/95 309/95 324/95	Malawi Pakistan Haïti El Salvador	English English Français Español

VERORDNUNG (EG) Nr. 2522/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und
die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission⁽³⁾
wurden die Durchführungsbestimmungen für die
Ausfuhrlicenzen im Eiersektor erlassen.Angesichts der bisher gemachten Erfahrungen ist es
notwendig, die Gültigkeitsdauer der Lizenzen zu
verkürzen. Außerdem sollte vorgesehen werden, daß die
von der Kommission bei Vorliegen außergewöhnlich
hoher Anträge gegebenenfalls zu treffenden besonderen
Maßnahmen nach Kategorie und Bestimmung unter-
schieden werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Ausfuhrlicenz ist vom Tag ihrer Erteilung
im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende des dritten darauf-
folgenden Monats gültig.“2. Artikel 3 Absatz 4 letzter Unterabsatz erhält folgende
Fassung :„Diese Maßnahmen können unterschiedlich je nach
Kategorie und Bestimmung getroffen werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2523/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor GeflügelfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 12,

1. Artikel 3:

in Erwägung nachstehender Gründe:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission⁽³⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch erlassen.

„Für Ausfuhren von unzertheilten Hühnern, die unter die KN-Codes 0207 21 10 900 und 0207 21 90 190 der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen, nach den in Anhang IV aufgeführten Ländern können Ausfuhrlicenzen bis zum 30. Juni 1996 nur von natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen können, daß sie in jedem der beiden Vorjahre nicht weniger als 1 000 Tonnen der unter die KN-Codes 0207, 1602 20, 1602 31 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ausgeführt haben.“

Die besonderen Bedingungen für den Zugang zu Lizenzen für die Ausfuhr nach bestimmten traditionellen Märkten, die während einer Übergangszeit vorgesehen sind, sollten geändert werden, um den Zugang für bestimmte Erzeugnisse zu erleichtern.

b) Absatz 4 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

Angesichts der bisher gemachten Erfahrungen sollte vorgesehen werden, daß die von der Kommission bei Vorliegen außergewöhnlich hoher Anträge gegebenenfalls zu treffenden besonderen Maßnahmen nach Kategorie und Bestimmung unterschieden werden können.

„Diese Maßnahmen könnten unterschiedlich je nach Kategorie und Bestimmung getroffen werden.“

2. Anhang IV wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Der Verwaltungsausschuß für Eier und Geflügelfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

*ANHANG**„ANHANG IV*

Armenien
Aserbaidshan
Georgien
Rußland
Usbekistan
Tadschikistan
Angola
Saudi-Arabien
Kuwait
Bahrein
Katar
Oman
Vereinigte Arabische Emirate
Jordanien
Republik Jemen
Libanon
Iran.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2524/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels
aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien und Marokko ⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
werden für ein- (Standard) bzw. mehrblütige (Spray)
Nelken, groß- bzw. kleinblütige Rosen die jeweils zwei
Wochen geltenden gemeinschaftlichen Erzeugerpreise
zweimal jährlich, und zwar vor dem 15. Mai und dem 15.
Oktober festgesetzt. Gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988
zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Israel, Jordanien, Zypern und Marokko in die Gemein-
schaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2917/93 ⁽⁴⁾, sind die Rosenpreise unter Zugrunde-
legung des Durchschnitts der Tagespreise zu bestimmen,
die während der vergangenen drei Jahre auf den repräsen-
tativen Erzeugermärkten bei Leitsorten der Qualitätskate-
gorie I festgestellt wurden. Bei Nelken gelten dieselben
Bedingungen für die Standard- und Spraytypen. Bei der
Berechnung des Preisdurchschnitts sind die Notierungen

auszuschließen, die um 40 % und mehr von dem Mittel-
wert abweichen, der auf demselben Markt für die gleichen
Zeiträume der drei abgelaufenen Jahre festgestellt wurde.

Für die bis 9. Juni 1996 reichenden Zeiträume von
jeweils zwei Wochen sollten die gemeinschaftlichen
Erzeugerpreise anhand der von den Mitgliedstaaten gelie-
fertenen Daten berechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
genannten gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für groß-
bzw. kleinblütige Rosen, ein- (Standard) bzw. mehrblütige
(Spray) Nelken werden für die vom 6. November 1995 bis
zum 9. Juni 1996 reichenden Zeiträume von jeweils zwei
Wochen im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

ANHANG

Gemeinschaftliche Erzeugerpreise

(in ECU je 100 Stück)

Wochen	Zeitraum	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
45/46	06.11. - 19.11.1995	12,60	10,83	28,01	16,11
47/48	20.11. - 03.12.1995	12,17	9,82	27,94	17,00
49/50	04.12. - 17.12.1995	12,21	9,16	34,31	17,56
51/52	18.12. - 31.12.1995	15,39	8,87	42,10	22,69
1/2	01.01. - 14.01.1996	13,97	9,61	42,26	20,32
3/4	15.01. - 28.01.1996	13,83	10,84	49,39	21,49
5/6	29.01. - 11.02.1996	14,79	11,55	57,76	27,07
7/8	12.02. - 25.02.1996	13,42	11,65	55,25	29,93
9/10	26.02. - 10.03.1996	12,54	9,84	49,57	26,76
11/12	11.03. - 24.03.1996	11,87	11,02	38,14	21,33
13/14	25.03. - 07.04.1996	12,96	9,92	29,52	19,12
15/16	08.04. - 21.04.1996	13,07	9,74	27,52	17,90
17/18	22.04. - 05.05.1996	14,97	12,85	29,34	18,29
19/20	06.05. - 19.05.1996	11,24	9,55	25,99	16,31
21/22	20.05. - 09.06.1996	10,48	9,46	27,29	16,55

VERORDNUNG (EG) Nr. 2525/95 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 30 000 Tonnen Roggen der österreichischen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Dürre, die in den letzten Monaten in Spanien herrschte, und der dadurch hervorgerufene Futtermittelmangel könnten die Viehzüchter dazu bewegen, ihr Vieh vorzeitig zu verkaufen, was sich nachteilig auf ihr Einkommen auswirken kann.

Der Mangel an Futtermitteln läßt sich beheben, indem den spanischen Viehzüchtern 30 000 Tonnen Roggen zur Verfügung gestellt werden. Im Besitz der spanischen Interventionsstelle befindet sich kein Futtergetreide, doch kann die österreichische Interventionsstelle dieses gemeinschaftliche Getreide bereitstellen.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es daher angebracht, eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 30 000 Tonnen Roggen der österreichischen Interventionsstelle zu eröffnen, die ausschließlich nach Spanien geliefert werden dürfen.

Die Maßnahme kann ihren Zweck nur dann erreichen, wenn der im Rahmen der Ausschreibung festgelegte Mindestverkaufspreis den Kosten der Beförderung von Österreich nach Spanien Rechnung trägt, ohne daß dadurch jedoch der spanische Markt gestört wird. Unter diesen Umständen ist das Verfahren am besten geeignet, das für die Ausfuhr von Getreide nach Drittländern gilt. Folglich ist eine spezifische Regelung zu erlassen, bei der einige Bestimmungen für den Absatz auf dem Binnenmarkt mit den für die Ausfuhr maßgeblichen Bestimmungen kombiniert werden.

Hinsichtlich des Nachweises der Verarbeitung in Spanien ist die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽⁴⁾, anwendbar.

In Anbetracht der frühen Ernte in Spanien und um die Wirkung dieser Verordnung sicherzustellen, sind die getroffenen Maßnahmen möglichst rasch durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽⁵⁾ nimmt die österreichische Interventionsstelle unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 30 000 Tonnen Roggen aus ihren Beständen zur Verarbeitung in Spanien vor.

(2) Die 30 000 Tonnen Roggen lagern in den in Anhang I aufgeführten Gebieten.

Artikel 2

(1) In der in Artikel 5 genannten Ausschreibungsbeachtmachung gibt die Interventionsstelle für jede Partie den Hafen oder Auslagerungsort an, der zu den geringsten Transportkosten erreicht werden kann und für den Versand des ausgeschriebenen Getreides ausreichend mit technischen Anlagen ausgerüstet ist.

(2) Die niedrigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle in dem Hafen oder Auslagerungsort nach Absatz 1 werden dem Zuschlagsempfänger von der Interventionsstelle für die gelieferten Mengen vergütet.

Artikel 3

Die Angebote gelten für nicht entladenes Getreide in den in Artikel 2 genannten Häfen oder Auslagerungsorten.

Artikel 4

Nach Ablauf jeder für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine namenlose Liste, in der für jedes Angebot insbesondere die Menge, der Preis und die jeweiligen Zu- und Abschläge angegeben sind. Die Kommission setzt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß der spanische Markt nicht gestört wird.

Artikel 5

Die österreichische Interventionsstelle veröffentlicht spätestens fünf Tage vor Ablauf der ersten Angebotsfrist eine Ausschreibungsbekanntmachung, in der folgendes festgelegt wird:

- zusätzliche Verkaufsbestimmungen und -bedingungen, die mit dieser Verordnung vereinbar sind;
- die hauptsächlich körperlichen und technologischen Beschaffenheitsmerkmale der verschiedenen Partien, die beim Kauf durch die Interventionsstelle oder bei einer späteren Kontrolle festgestellt wurden;
- die Lagerorte sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters.

Diese Bekanntmachung sowie deren Änderungen werden der Kommission vor Ablauf der ersten Angebotsfrist übermittelt.

Die österreichische Interventionsstelle ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, die es den Beteiligten erlauben, die Qualität des ausgeschriebenen Getreides vor Einreichung der Angebote zu beurteilen.

Artikel 6

(1) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽¹⁾ festgelegte Standardqualität definiert.

Weicht die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

(2) Die eingereichten Angebote dürfen weder geändert noch zurückgezogen werden. Die Angebote sind nur gültig, wenn ihnen folgende Unterlagen beigelegt sind:

- der Nachweis, daß der Bieter eine Sicherheit von 20 ECU je Tonne hinterlegt hat;
- der Nachweis für einen unter Vorbehalt des Zuschlags geschlossenen Kaufvertrag zwecks Lieferung nach Spanien;
- die schriftliche Erklärung des Bieters, derzufolge das zugeschlagene Getreide bis spätestens 30. Juni 1996 in Spanien verarbeitet wird.

Artikel 7

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 9. November 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 21. Dezember 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(4) Die Angebote sind bei der österreichischen Interventionsstelle einzureichen:

Agrar Markt Austria,
GBII/Abt. 4,
Dresdnerstraße 70,
A-1201 Wien,
Fax: 0222/33 151-399.

Artikel 8

Die österreichische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 9

Die Interventionsstelle unterrichtet alle Bieter unverzüglich über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Binnen drei Werktagen nach dieser Unterrichtung übersendet sie den Zuschlagsempfängern per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger bezahlt das Getreide vor der Übernahme, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Absendung der in Artikel 9 genannten Erklärung. Die Risiken und Lagerkosten für das nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommene Getreide gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Zugeschlagenes und nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommenes Getreide gilt als bei Ablauf dieser Frist ausgelagert. In diesem Fall wird der Angebotspreis nach Maßgabe der in der Ausschreibungsbekanntmachung beschriebenen Qualitätsmerkmale berichtigt.

Hat der Zuschlagsempfänger das Getreide nicht innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist bezahlt, so kündigt die Interventionsstelle den Vertrag für die nicht bezahlten Mengen.

Artikel 11

Die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die

- dem Angebot nicht stattgegeben wurde;
- die Zahlung des Kaufpreises fristgemäß erfolgt ist und eine Sicherheit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zuschlagspreis und dem am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden Interventionspreis zuzüglich 30 ECU je Tonne hinterlegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

Artikel 12

(1) Die in Artikel 11 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die die Bieter nachgewiesen haben, daß

- sie außer in Fällen höherer Gewalt bis spätestens 30. Juni 1996 in Spanien verarbeitet werden oder
- das Erzeugnis nicht mehr für den menschlichen und tierischen Verbrauch geeignet ist.

(2) Der Nachweis der Verarbeitung des von dieser Verordnung betroffenen Getreides in Spanien wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht. Die Verarbeitung gilt jedoch als erfolgt, sobald der Roggen an ein in Spanien befindliches Lager geliefert wurde.

Artikel 13

Zusätzlich zu den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 ist in Feld 104 des Kontroll-exemplars T5 eine oder mehrere der nachstehenden Angaben einzu-tragen :

- Destinos a la transformación [Reglamento (CE) n° 2525/95],
- Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 2525/95),
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 2525/95),
- Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2525/95],
- For processing (Regulation (EC) No 2525/95),
- Destinées à la transformation [règlement (CE) n° 2525/95],
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 2525/95],
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 2525/95),
- Para transformação [Regulamento (CE) n° 2525/95],
- Tarkoitettu jalostukseen [Asetus (EY) N:o 2525/95],
- För bearbetning (förfordning (EG) nr 2525/95).

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Niederösterreich	8 966
Oberösterreich	21 213

ANHANG II

**Dauerausschreibung für den Verkauf von 30 000 Tonnen für Spanien bestimmten Roggen
aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 2525/95)

1	2	3	4	5	6
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU t)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)
1					
2					
3					
usw.					

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus):

- Fernschreiben : — 22037 AGREC B
- 22070 AGREC B (griechische Buchstaben),
- Telekopie : — 295 01 32,
- 296 10 97,
- 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2526/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2416/95⁽⁴⁾, setzt die Ausfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors die Vorlage einer Lizenz voraus. Die bei der Anwendung der diesbezüglichen Regelung gemachte Erfahrung zeigt, daß die Erteilung einer solchen Lizenz mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, insbesondere wenn es sich um kleine Mengen handelt. Die betreffende Bestimmung sollte deshalb gestrichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 sind außerdem die Behörden aufgelistet, die in den ausführenden Drittländern ermächtigt sind, Ursprungsbescheinigungen auszu-

stellen. Da in Polen vom 15. November 1995 eine andere Behörde dafür zuständig ist, sollte Anhang I der genannten Verordnung entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 wird gestrichen.
2. In Artikel 19 wird Absatz 4 gestrichen.
3. In Anhang I erhält Punkt 11 folgende Fassung :
„Polen : Polski Zwiazek Owezarski“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 15. November 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 28.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2527/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die organoleptischen Eigenschaften der nativen Olivenöle und ihre Bestimmung wurden geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 656/95⁽⁴⁾.

Für mehrere Arten des nativen Olivenöls wurde eine bestimmte degressive Toleranz eingeführt. Diese Toleranz berücksichtigt den statistischen Unterschied zwischen dem Analyseergebnis und dem vorgeschriebenen Grenzwert hinsichtlich Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungswerte und noch nicht abgeschlossener Untersuchungen, insbesondere des Internationalen Ölrates, sollte der geltende Toleranzwert bis zum Inkrafttreten der Ergebnisse dieser Untersuchungen angewendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang XII Absatz 10.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 erhält der siebte Unterabsatz folgende Fassung :

„Abfassung der Ergebnisse: Der Prüfungsleiter bestimmt anhand des Mittelwerts die Kategorie, in die die Probe entsprechend den in Anhang I vorgesehenen Grenzwerten eingeordnet wird. Zu diesem Zweck berücksichtigt er

- im Wirtschaftsjahr 1992/93 einen Toleranzwert von + 1,5,
- ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 einen Toleranzwert von + 1,

wenn der Mittelwert mindestens 5 Punkte erreicht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 29. 3. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2528/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2
und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom
23. Juni 1995⁽³⁾ regelt, wie der für die Anwendung der
Einfuhrabgaben maßgebliche Saccharosegehalt und Trok-
kensubstanzgehalt zu bestimmen sind. Damit die
geltenden Bestimmungen besser verständlich sind, sollten
die Erzeugnisse festgelegt werden, deren Saccharosegehalt
zu berücksichtigen ist. Außerdem muß vorgesehen
werden, daß bei der Umrechnung der auf Inulinsirup zu
erhebenden Abgaben in Saccharoseäquivalent der Koeffi-
zient 1,9 anzuwenden ist, und zwar sowohl für die Festset-
zung der Erzeugungsabgaben und Ausfuhrerstattungen als
auch, bis 1. Juli 1995, der Einfuhrabschöpfungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 wird wie folgt geän-
dert :⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

1. In Artikel 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeug-
nissen wird der Saccharosegehalt, einschließlich des
Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem
Zucker, nach der Methode Lane und Eynon (Kupfer-
Reduktionsmethode) bestimmt, die auf die nach
Clerget-Herzfeld invertierte Lösung angewandt wird.
Der nach dieser Methode festgestellte Gesamtzucker-
gehalt wird durch Multiplikation mit dem Koeffi-
zienten 0,95 als Saccharose berechnet.

Abweichend vom ersten Unterabsatz wird jedoch der
Gehalt an Saccharose, einschließlich des Gehalts an
anderem als Saccharose berechnetem Zucker, bei den
Erzeugnissen, die weniger als 85 v. H. Saccharose und
als Saccharose berechneten Invertzucker enthalten,
durch die Ermittlung des Trockensubstanzgehalts
bestimmt. Der Trockensubstanzgehalt wird aus der
Dichte der im Gewichtsverhältnis 1:1 verdünnten
Lösung und bei festen Erzeugnissen durch Trocknung
bestimmt. Er wird durch Multiplikation mit dem Koeffi-
zienten 1 als Saccharose berechnet.“

2. In Artikel 5 werden die nachstehenden Absätze 3 und
4 angefügt :

„(3) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und
g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten
Erzeugnissen wird der Trockensubstanzgehalt gemäß
Absatz 2 zweiter Unterabsatz bestimmt.

(4) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeug-
nissen erfolgt die Umrechnung in den Gehalt des
Saccharoseäquivalents durch Multiplizieren des gemäß
Absatz 2 zweiter Unterabsatz bestimmten Trockensub-
stanzgehalts mit dem Koeffizienten 1,9.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2529/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2314/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1838/
95 ⁽⁴⁾, wird dem Verarbeiter die Beihilfe bereits innerhalb
von dreißig Tagen nach dem Tag der Antragstellung
gewährt. Da sich diese Frist wegen Verwaltungsschwierig-
keiten, die sich in mehreren Mitgliedstaaten ergeben, nur
schwer einhalten läßt, sollte sie auf ordnungsgemäßbegründeten Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten
verlängert werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1558/91 wird der nachstehende dritte Unterabsatz ange-
fügt :„Auf Antrag eines Mitgliedstaats darf die genannte
Frist nach Genehmigung durch die Kommission auf
45 Tage verlängert werden, wenn sie wegen ordnungs-
gemäß begründeter Kontrollen nicht eingehalten
werden kann.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2530/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 70 000 Tonnen Roggen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Dürre, die in den letzten Monaten in Spanien herrschte, und der dadurch hervorgerufene Futtermittelmangel könnten die Viehzüchter dazu bewegen, ihr Vieh vorzeitig zu verkaufen, was sich nachteilig auf ihr Einkommen auswirken kann.

Der Mangel an Futtermitteln läßt sich beheben, indem den spanischen Viehzüchtern 70 000 Tonnen Roggen zur Verfügung gestellt werden. Im Besitz der spanischen Interventionsstelle befindet sich kein Futtergetreide, doch kann die deutsche Interventionsstelle dieses gemeinschaftliche Getreide bereitstellen.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es daher angebracht, eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 70 000 Tonnen Roggen der deutschen Interventionsstelle zu eröffnen, die ausschließlich nach Spanien geliefert werden dürfen.

Die Maßnahme kann ihren Zweck nur dann erreichen, wenn der im Rahmen der Ausschreibung festgelegte Mindestverkaufspreis den Kosten der Beförderung von Deutschland nach Spanien Rechnung trägt, ohne daß dadurch jedoch der spanische Markt gestört wird. Unter diesen Umständen ist das Verfahren am besten geeignet, das für die Ausfuhr von Getreide nach Drittländern gilt. Folglich ist eine spezifische Regelung zu erlassen, bei der einige Bestimmungen für den Absatz auf dem Binnenmarkt mit den für die Ausfuhr maßgeblichen Bestimmungen kombiniert werden.

Hinsichtlich des Nachweises der Verarbeitung in Spanien ist die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽⁴⁾, anwendbar.

In Anbetracht der frühen Ernte in Spanien und um die Wirkung dieser Verordnung sicherzustellen, sind die getroffenen Maßnahmen möglichst rasch durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽⁵⁾ nimmt die deutsche Interventionsstelle unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Abgabe von 70 000 Tonnen Roggen aus ihren Beständen zur Verarbeitung in Spanien vor.

(2) Die 70 000 Tonnen Roggen lagern in den in Anhang I aufgeführten Gebieten.

Artikel 2

(1) In der in Artikel 5 genannten Ausschreibungsbekanntmachung gibt die Interventionsstelle für jede Partie den Hafen oder Auslagerungsort an, der zu den geringsten Transportkosten erreicht werden kann und für den Versand des ausgeschriebenen Getreides ausreichend mit technischen Anlagen ausgerüstet ist.

(2) Die niedrigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle in dem Hafen oder Auslagerungsort nach Absatz 1 werden dem Zuschlagsempfänger von der Interventionsstelle für die gelieferten Mengen vergütet.

Artikel 3

Die Angebote gelten für nicht entladenes Getreide in den in Artikel 2 genannten Häfen oder Auslagerungsorten.

Artikel 4

Nach Ablauf jeder für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine namenlose Liste, in der für jedes Angebot insbesondere die Menge, der Preis und die jeweiligen Zu- und Abschläge angegeben sind. Die Kommission setzt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß der spanische Markt nicht gestört wird.

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle veröffentlicht spätestens fünf Tage vor Ablauf der ersten Angebotsfrist eine Ausschreibungsbekanntmachung, in der folgendes festgelegt wird :

- zusätzliche Verkaufsbestimmungen und -bedingungen, die mit dieser Verordnung vereinbar sind ;
- die hauptsächlich körperlichen und technologischen Beschaffenheitsmerkmale der verschiedenen Partien, die beim Kauf durch die Interventionsstelle oder bei einer späteren Kontrolle festgestellt wurden ;
- die Lagerorte sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters.

Diese Bekanntmachung sowie deren Änderungen werden der Kommission vor Ablauf der ersten Angebotsfrist übermittelt.

Die deutsche Interventionsstelle ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, die es den Beteiligten erlauben, die Qualität des ausgeschriebenen Getreides vor Einreichung der Angebote zu beurteilen.

Artikel 6

(1) Die Angebote werden unter Bezugnahme auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates⁽¹⁾ festgelegte Standardqualität definiert.

Weicht die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

(2) Die eingereichten Angebote dürfen weder geändert noch zurückgezogen werden. Die Angebote sind nur gültig, wenn ihnen folgende Unterlagen beigefügt sind :

- der Nachweis, daß der Bieter eine Sicherheit von 20 ECU je Tonne hinterlegt hat ;
- der Nachweis für einen unter Vorbehalt des Zuschlags geschlossenen Kaufvertrag zwecks Lieferung nach Spanien ;
- die schriftliche Erklärung des Bieters, der zufolge das zugeschlagene Getreide bis spätestens 30. Juni 1996 in Spanien verarbeitet wird.

Artikel 7

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 9. November 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 21. Dezember 1995, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen :

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BLE
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
(Telex : 4-11475, 4-16044).

Artikel 8

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 9

Die Interventionsstelle unterrichtet alle Bieter unverzüglich über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Binnen drei Werktagen nach dieser Unterrichtung übersendet sie den Zuschlagsempfängern per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagsklärung.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger bezahlt das Getreide vor der Übernahme, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Absendung der in Artikel 9 genannten Erklärung. Die Risiken und Lagerkosten für das nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommene Getreide gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Zugeschlagenes und nicht innerhalb der Zahlungsfrist übernommenes Getreide gilt als bei Ablauf dieser Frist ausgelagert. In diesem Fall wird der Angebotspreis nach Maßgabe der in der Ausschreibungsbekanntmachung beschriebenen Qualitätsmerkmale berichtigt.

Hat der Zuschlagsempfänger das Getreide nicht innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist bezahlt, so kündigt die Interventionsstelle den Vertrag für die nicht bezahlten Mengen.

Artikel 11

Die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die

- dem Angebot nicht stattgegeben wurde ;
- die Zahlung des Kaufpreises fristgemäß erfolgt ist und eine Sicherheit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zuschlagspreis und dem am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden Interventionspreis zuzüglich 30 ECU je Tonne hinterlegt wurde.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

Artikel 12

(1) Die in Artikel 11 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die die Bieter nachgewiesen haben, daß

- sie außer in Fällen höherer Gewalt bis spätestens 30. Juni 1996 in Spanien verarbeitet werden oder
- das Erzeugnis nicht mehr für den menschlichen und tierischen Verbrauch geeignet ist.

(2) Der Nachweis der Verarbeitung des von dieser Verordnung betroffenen Getreides in Spanien wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht. Die Verarbeitung gilt jedoch als erfolgt, sobald der Roggen an ein in Spanien befindliches Lager geliefert wurde.

Artikel 13

Zusätzlich zu den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 ist in Feld 104 des Kontroll-exemplars T5 eine oder mehrere der nachstehenden Angaben einzutragen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

- Destinos a la transformación [Reglamento (CE) n° 2530/95],
- Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 2530/95),
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 2530/95),
- Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2530/95],
- For processing (Regulation (EC) No 2530/95),
- Destinées à la transformation [règlement (CE) n° 2530/95],
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 2530/95],
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 2530/95),
- Para transformação [Regulamento (CE) n° 2530/95],
- Tarkoitettu jalostukseen [Asetus (EY) N:o 2530/95],
- För bearbetning (förordning (EG) nr 2530/95).

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	31 343
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	7 114
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	31 840

ANHANG II

**Dauerausschreibung für den Verkauf von 70 000 Tonnen für Spanien bestimmten Roggen
aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 2530/95)

1	2	3	4	5	6
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU t)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)
1					
2					
3					
usw.					

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus) :

- Fernschreiben : — 22037 AGREC B
- 22070 AGREC B (griechische Buchstaben),
- Telekopie : — 295 01 32,
- 296 10 97,
- 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2531/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	052	54,3	0806 10 40	052	99,1
	060	80,2		064	75,6
	064	59,6		066	49,4
	066	41,7		220	110,8
	068	62,3		400	152,1
	204	49,7		412	132,4
	212	117,9		512	186,0
	624	130,3		600	64,5
	999	74,5		624	123,2
	999	70,1		999	110,3
ex 0707 00 30	052	70,1	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	064	76,4
	053	166,9		388	39,2
	060	61,0		400	58,8
	066	53,8		404	56,8
	068	60,4		508	68,4
	204	49,1		512	26,6
	624	143,4		524	57,4
	999	86,4		528	48,0
	999	86,4		800	86,0
	999	109,8		804	27,1
0709 90 79	052	55,6	999	54,5	
	204	77,5	052	99,0	
	624	196,3	064	80,2	
0805 30 30	999	109,8	0808 20 57	388	79,6
	052	67,5		400	53,8
	388	62,5		512	89,7
	400	151,4		528	84,1
	512	54,8		800	55,8
	520	66,5		804	112,9
	524	50,3		999	81,9
	528	77,5			
	600	94,4			
	624	78,0			
999	78,1				

(!) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2532/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1
Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die

Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2499/95⁽⁵⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 257 vom 27. 10. 1995, S. 23.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	23,09	4,75
1701 11 90 ⁽¹⁾	23,09	9,99
1701 12 10 ⁽¹⁾	23,09	4,56
1701 12 90 ⁽¹⁾	23,09	9,56
1701 91 00 ⁽²⁾	28,42	11,02
1701 99 10 ⁽²⁾	28,42	6,50
1701 99 90 ⁽²⁾	28,42	6,50
1702 90 99 ⁽³⁾	0,28	0,37

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2533/95 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1995
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EG) Nr. 2422/95 der Kommission⁽³⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
 vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
 geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
 tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
 zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungs-
 vorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im
 Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt
 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁵⁾.
 Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen
 den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse
 an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten
 Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6
 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse
 nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundeleg-
 ung von drei berücksichtigten Tagen berichtigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Infolge der vom 20. bis 29. Oktober 1995 festgestellten
 Wechselkurse müssen für die schwedische Krone neue
 landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaft-
 licher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als
 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht,
 der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im
 voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs
 wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4
 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt
 werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaft-
 lichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte
 landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den
 Ecu-Kurs gemäß Anhang II,

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist,
 oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2422/95 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,90616	Deutsche Mark
	307,247	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	5,88000	finnische Mark
	2,14021	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
2 164,34		italienische Lire
	13,4084	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	9,24240	schwedische Kronen
	0,843954	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0038	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,1707	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,83285	Deutsche Mark		1,98558	Deutsche Mark
	295,430	griechische Drachmen		320,049	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,65385	finnische Mark		6,12500	finnische Mark
	2,05789	niederländische Gulden		2,22939	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
2 081,10		italienische Lire	2 254,52		italienische Lire
	12,8927	österreichische Schillinge		13,9671	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,88692	schwedische Kronen		9,62750	schwedische Kronen
	0,811494	Pfund Sterling		0,879119	Pfund Sterling

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Oktober 1995

über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine

(95/442/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ukraine hat tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und unternimmt substantielle Anstrengungen zur Umsetzung eines marktwirtschaftlichen Modells.

Die Ukraine und die Europäische Union haben ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unterzeichnet, das zur Entwicklung einer uneingeschränkten Zusammenarbeit beitragen wird.

Die ukrainischen Behörden haben um finanzielle Unterstützung der internationalen Finanzinstitutionen, der Gemeinschaft und anderer bilateraler Geber nachgesucht.

Die Ukraine hat sich mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) auf eine „Bereitschaftskreditvereinbarung“ und eine zweite Ziehung im Rahmen der „Systemübergangsfazilität“ zur Unterstützung des umfassenden Stabilisierungs- und Reformprogramms des Landes geeinigt. Diese Fazilitäten in Höhe von annähernd 1,9 Milliarden US-Dollar wurden am 7. April 1995 vom IWF-Exekutivdirektorium genehmigt. Außerdem werden 1995 von der Weltbank Darlehen zur Unterstützung der Reformpolitik

in Höhe von annähernd 600 Millionen US-Dollar erwartet.

Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der vom IWF und von der Weltbank aufgebracht werden könnte, ist 1995 noch eine Finanzierungslücke in Höhe von 3,4 Milliarden US-Dollar zu schließen, um die wirtschaftspolitischen Ziele, die den Reformmaßnahmen der Regierung zugrunde liegen, zu unterstützen. Nach der Umschuldung der ukrainischen Schulden gegenüber Rußland und Turkmenistan reduziert sich die Finanzierungslücke auf 900 Millionen US-Dollar. Von den Vereinigten Staaten und Japan werden ebenfalls umfangreiche Finanzbeiträge erwartet.

Mit dem Beschluß 94/940/EG⁽³⁾ bewilligte der Rat eine Finanzhilfe für die Ukraine von bis zu 85 Millionen ECU. Allerdings werden weitere Hilfen offizieller Geber benötigt, um die Zahlungsbilanz des Landes zu stützen, seine Reserveposition zu stärken und die notwendigen Strukturanpassungen zu erleichtern.

Die ukrainischen Behörden haben zugesagt, den Plan für die Schließung des Kernkraftwerks von Tschernobyl bis zum Jahre 2000 gemäß den von der Gruppe der G-7 und der Europäischen Union unterstützten Modalitäten unverzüglich umzusetzen.

Die Gewährung eines weiteren langfristigen Darlehens der Gemeinschaft an die Ukraine ist eine angemessene Maßnahme zur Verringerung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ausland.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieses Beschlusses nur in Artikel 235 —

(¹) ABl. Nr. C 164 vom 30. 6. 1995, S. 10.

(²) Stellungnahme vom 22. September 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(³) ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994, S. 32.

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft stellt der Ukraine eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Höchstbetrag von 200 Millionen ECU und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen, die Reserveposition des Landes zu stärken und die notwendigen Strukturanpassungen zu erleichtern.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die der Ukraine als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Ukraine.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den ukrainischen Behörden nach Anhörung des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF die Übereinstimmung der ukrainischen Wirtschaftspolitik mit den Darlehenszielen und die Einhaltung der Darlehensbedingungen.

Artikel 3

(1) Das Darlehen wird der Ukraine in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Freigabe der ersten Tranche von 100 Millionen ECU erfolgt vorbehaltlich des Artikels 2 sowie der Fortschritte bei der Umsetzung der mit dem IWF erzielten „Bereitschaftskreditvereinbarung“ durch die Ukraine frühestens ein Quartal nach der Bereitstellung des durch den Beschluß 94/940/EG bewilligten Darlehens in Höhe von 85 Millionen ECU.

(2) Die zweite Tranche wird vorbehaltlich des Artikels 2 sowie einer zufriedenstellenden Fortsetzung der „Bereit-

schaftskreditvereinbarung“ frühestens ein Quartal nach Bereitstellung der ersten Tranche freigegeben.

(3) Die Mittel werden an die Nationalbank der Ukraine ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechsel- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Ersuchen der Ukraine trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen der Ukraine kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 1 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten der Ukraine.

(5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES MIRA

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1995

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung von bestimmtem Fleisch aus Uruguay

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/443/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die
Artikel 14, 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die veterinärrechtlichen Bedingungen und die Veterinär-
zeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch u. a. aus
Uruguay wurden festgelegt mit der Entscheidung
93/402/EWG der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch
die Entscheidung 95/349/EG⁽³⁾.

Seit Juni 1990 sind in Uruguay keine MKS-Herde mehr
festzustellen. Die Impfung gegen diese Seuche wurde zum
15. Juni 1994 eingestellt.

Die Behörden dieses Landes haben Maßnahmen einge-
führt, welche die Beseitigung und Vernichtung von
MKS-kranken Tieren für den Fall vorsehen, daß diese
Seuche wieder auftritt.

Da die Einfuhr von frischem Rind-, Schaf- und Ziegen-
fleisch aus Uruguay unter diesen Voraussetzungen geneh-
migt werden kann, ist die Entscheidung 93/402/EWG
entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 93/402/EWG wird durch
den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Während der ersten 30 Anwendungstage dieser Entsch-
eidung genehmigen die Mitgliedstaaten jedoch die Einfuhr
von frischem Fleisch aus Uruguay, das gemäß den
Vorschriften erzeugt und beurkundet wird, die vor dem
genannten Datum galten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 22. 7. 1993, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 8. 1995, S. 10.

ANHANG

„ANHANG II

Fassung Nr. 01/95

TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN FÜR DAS VETERINÄRZEUGNIS (*)

Land	Gebiet	Frisches Fleisch				Frisches Fleisch, entbeint				Innereien							
		Arten				Arten				VZ (*)	Rinder				FE (*)		
		Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden		1	2	3	4			
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	F	—
	AR-1	B	B	—	D	B	—	—	D	B	B	B	B	B	B	B	B
	AR-2	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	E	E	E	F	—
	AR-3	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	E	E	E	F	—
Brasilien	AR-4	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	E	E	E	F	—
	BR	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—
Chile	BR-1	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	F	—
	CL	B	B	—	D	B	—	—	D	B	B	B	B	B	B	B	B
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—
	CO-1	—	—	—	D	A	—	—	D	A	—	—	—	—	—	—	—
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—
Paraguay	CO-3	—	—	—	D	A	—	—	D	A	—	—	—	—	—	—	—
	PY	—	—	—	D	A	—	—	D	A	—	—	—	—	—	F	—
Uruguay	UY	B	B	—	D	B	—	—	D	B	B	B	B	B	B	B	B

(*) Die Buchstaben A, B, C, D, E und F in der Tabelle entsprechen den Mustern der spezifischen Gesundheitszeugnisse gemäß Anhang III Teil 2 der Entscheidung 93/402/EWG, die diesen Erzeugnissen gemäß Artikel 2 derselben Entscheidung beiliegen müssen.

(1) VZ: Verzehr

VA: Zur Verarbeitung von Fleischerzeugnissen

1 = Herzen

2 = Lebern

3 = Kaumuskeln

4 = Zungen

FE: Zur Verarbeitung von Heimtierfutter.

gemäß Artikel 1 Buchstabe c) der Entscheidung 93/402/EWG.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/278/EG der Kommission zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/444/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom
17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und
gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit
Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft
sowie für die Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie
diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen unter-
liegen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie
89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger —
der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 95/339/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 94/278/EG der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Entscheidung 95/134/EG⁽⁴⁾, sind die
Drittländer aufgelistet, für welche die Mitgliedstaaten die
Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Richtlinie
92/118/EWG zulassen.In der betreffenden Liste sind die Länder eingetragen, aus
denen Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gelatine, die für
den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, zulassen.Bis die bei der Erzeugung von Gelatine anzuwendenden
gesundheitlichen Bedingungen angenommen sind, sollte
die Liste der Drittländer, aus denen Gelatine, die für denmenschlichen Verbrauch bestimmt ist, in die Mitglied-
staaten eingeführt werden darf, aufgrund der erworbenen
Erfahrung ergänzt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Teil XIII im Anhang zur Entscheidung 94/278/EG
werden die nachstehenden Angaben angefügt :„(KR) The Republic of Korea
(MY) Malaysia
(PK) Pakistan
(TW) Taiwan“.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 36.⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 21. 4. 1995, S. 44.